

DIE LINKE.

Öffentliche Sitzung der Bundesschiedskommission am 18.04.2009

Protokoll der mündlichen Verhandlung

Müller, Darga./Engbert

AZ : BSchK 18/2009/B

Beginn der Verhandlung: 10.15 Uhr Ende der Verhandlung: 12.45 Uhr

Anwesende Mitglieder der Kommission:

Hendrik Thome - Vorsitz

Ruth Kampa

Kerstin Pohnke

Dieter Müller

Lena Kreck

Michael Faber

Für die Antragsteller-Seite erscheinen: Ute Müller, Siegfried Darga,

Als Beistand: Karl Stephan Schulte

Für die Antragsgegner-Seite erscheint: Ingo Engbert

Die Kommissionsmitglieder wurden vorgestellt.

Einwände gegen die Besetzung der Kommission wurden nicht erhoben.

Die Antragsteller überreichten Ausdrucke von der Website dl.waf.de und stützen den Ausschlussantrag auch auf die aktuellen Veröffentlichungen.

Die Beteiligten berichteten über den Verlauf eines Rechtsstreits wg. Unterlassung. Das Protokoll der Verhandlung vor dem Amtsgericht wurde eingesehen.

Eine gütliche Einigung kam nicht zustande.

Die Parteien stellten ihre Anträge:

Antragsteller: Zurückweisung der Berufung.

Ausschluss des Antraggegners. Antragsgegner: Aufhebung der Entscheidung der LSchK und Abweisung des Antrages.

Der Antragsgegner hatte das letzte Wort. Die Sitzung wurde geschlossen.

Nach Beratung wurde folgender Beschluss verkündet: Die Berufung wird zurück gewiesen.

Der Beschluss erging einstimmig.

Unterschrift Vorsitzender:

gez. Hendrik Thome

Für die Richtigkeit:


Maritta Böttcher

DIE LINKE.

Bundesschiedskommission
Kleine Alexanderstraße 2e 10 178 Berlin
Tel.: 030 - 24 009 641 Fax: 030 - 24 009 645 schiedskommission@die-linke.de
Telefonsprechzeiten.

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag 13.00 - 16.00 Uhr

AZ: BSchK/ 18/2009/B LSchK/19-
02/2009

In dem Parteiausschlussverfahren

der Frau Ute Müller, Ostenmauerstraße 27, 59227 Ahlen

-Antragstellerin und Berufungsgegnerin zu 1)

und des Herrn Siegfried Darga, Mühlenstraße 11, 59320 Ennigerloh

-Antragsteller und Berufungsgegner zu 2)

Verfahrensbevollmächtigte für die Antragsteller: Klaus-Stephan Schulte

gegen

Herrn Ingo Engbert, Ahlener Straße 4 a, 59227 Ahlen

-Antragsgegner und Berufungsführer-

hat die Bundesschiedskommission der Partei DIE LINKE auf die mündliche Verhandlung vom 18.04.2009 durch die Mitglieder Thome (Vorsitz), Faber, Kampa, Kreck, Müller und Pohnke beschlossen:

Die Berufung des Antragsgegners gegen den Beschluss der Landesschiedskommission NordrheinWestfalen vom 10. 12.2008 wird zurückgewiesen.

Begründung:

I.

Mit Schreiben vom 24.07.2008 beantragten die AntragstellerInnen den Ausschluss von Manfred Bredemeier, Ingo Engbert, Peter Heublein und Udo Pahl wegen Behinderung der politischen Arbeit des Kreisverbandes durch fortwährende öffentliche Äußerungen gegen andere Mitglieder des Kreisverbandes mit beleidigendem und diffamierendem Inhalt.

Die Landesschiedskommission Nordrhein-Westfalen das Verfahren eröffnete die Verfahren gegen alle vier Antragsgegner, verhandelte am 10.12.2008 mündlich über die Anträge und beschloss, den Antragsgegner sowie die drei weiteren Antragsgegner aus der Partei auszuschließen. In dem Beschluss vom 30.12.2008 stützt sich die Landesschiedskommission vor allen auf das gemeinsame Betreiben der Internetseite dl.waf.de sowie auf dort von Ingo Engbert veröffentlichte Beiträge.

Gegen den Beschluss legte der Antragsgegner form- und fristgerecht mit Schreiben vom 28.01.2009 Berufung bei der Bundesschiedskommission ein. Zur Begründung beruft er sich auf angebliche Verfahrensfehler. Als Parteimitglied dürfe ihn nicht das Recht zur Kritik genommen werden. Auch die andere Seite hätte sich nicht richtig verhalten und würde der Partei schaden.

Die Bundesschiedskommission verhandelte am 18.04.2009 über die Berufung des Antragsgegners. Die Beteiligten waren persönlich anwesend und wurden zum Zwecke der Aufklärung des Sachverhalts und zum Versuch einer gütlichen Einigung persönlich angehört.

Nach der mündlichen Verhandlung ist der für die Entscheidung der Bundesschiedskommission maßgebliche Sachverhalt im Wesentlichen unstreitig:

Die Beteiligten sind Mitglied der Partei DIE LINKE. im Kreisverband Warendorf (Nordrhein-Westfalen).

Die politische Arbeit Kreisverband Warendorf wurde seit der Gründung im August 2007 durch persönliche Auseinandersetzungen und Rivalitäten zwischen einzelnen Mitgliedern erheblich beeinträchtigt. Dies führte dazu, dass innerhalb kurzer Abstände nach Rücktritten neue Kreisvorstände gewählt werden musste, sodass mittlerweile der vierte Vorstand seit Gründung im Amt ist; ein „Rumpfvorstand“, bestehend aus Vorsitzenden, Stellvertreter und Schatzmeister. Die übrigen Mitglieder müssen noch nachgewählt werden.

Der Antragsgegner selbst gehörte dem ersten Kreisvorstand des KV Warendorf an. Als es aufgrund von Rücktritten zu einer Neuwahl des Vorstandes kommen musste, trat er nicht mehr für einen Vorstandsposten an. Fortan stichelte er aber gegen die Arbeit des neuen Vorstandes, den er für unfähig hielt.

Im Juni 2008 forderte die Antragstellerin zu 1) den Antragsgegner in einem offenen Brief auf, aus der Partei auszutreten, um einem Parteiausschlussverfahren zuvor zu kommen.

Der Antragsgegner fühlte sich dadurch angegriffen und setzte den Brief auf die oben genannte Internetseite und versah ihn mit beleidigenden und diffamierenden Kommentaren gegen die Antragstellerin zu 1). Diese wurde nunmehr Zielscheibe unsachlicher Kritik durch den Antragsgegner und seiner Unterstützer. Dabei wurde die lange zurück liegende DKP-Mitgliedschaft der Antragstellerin zu 1) zum Vorwand genommen, ihr kommunistische Kaderpolitik vorzuwerfen. Die Antragstellerin gehörte nicht einmal einem Vorstand an. Gleichwohl wurde so getan, als wenn sie die Politik des Kreisverbandes und die Besetzung der Vorstände im Hintergrund bestimme.

Auf der Internetseite dl-waf.de wurde zeitweise zum Aufbau einer Arbeitsgemeinschaft aufgerufen wurde, die sich gegen antidemokratische Bestrebungen von Kommunisten in der Linken richten sollte. Eigentlich verfolgte der Antragsgegner und seiner Mitwirkenden aber nur das Ziel, die Antragstellerin zu 1) mit diesbezüglichen Unterstellungen zu diffamieren.

In der Entscheidung der Landesschiedskommission finden sind die betreffenden, dem Antragsgegner als Verfasser zuzurechnenden Passagen zitiert. Sie belegen, dass die Kritik an der Antragstellerin keinen feststellbaren sachlichen Hintergrund hatte, sondern sich nur auf einen allgemeinen Generalverdacht gegen Menschen anderer politischer Herkunft stützte. Ein Teil der Beiträge zielt allein auf eine Beleidigung und Herabsetzung der Antragstellerin zu 1) ab.

Da der Antragsgegner keine Bereitschaft zeigte den kommentierten Brief von der Internet-Seite zu nehmen, entschloss sich die Antragstellerin zu 1) ihm vor einem ordentlichen Gericht auf Unterlassung zu verklagen. In der mündlichen Verhandlung verpflichtete sich der Antragsgegner, den Brief von der Seite zu entfernen, was dann auch geschah. Die Antragstellerin glaubte, dass die Streitigkeiten nunmehr ein Ende hätte. Der Antragsgegner setzte sein Treiben aber fort, in dem er bis in die jüngste Zeit polemische und diffamierende Beiträge mit Angriffen gegen die Antragstellerin auf der Internet-Seite veröffentlichte. Insoweit wird verwiesen, auf die aus der Feder des Antragsgegner stammenden, gereimten Beiträge „Der Edel-Linke“ und „Pisaköpfe“, die bis zum Termin der mündlichen Verhandlung auf der Internet-Seite standen.

In „Der Edel-Linke“ wird die Kandidatur des Antragstellers zu 2) für eine unabhängige Wählergemeinschaft auf 's Korn genommen und die Vermutung angestellt, die Antragstellerin 1) hätte den Ortsverband Ennigerloh bewusst von einem eigenen Wahlantritt abgehalten, um dem Antragsteller zu 2) eine erneute Kandidatur für die GAL zu ermöglichen. Der Antragsteller zu 2) wird in dem Beitrag unter anderen als „Laumann“ bezeichnet. Die Antragstellerin zu 1) wird als die Alte“ titulierte. Der Antragsgegner wirft den Antragstellern in dem Beitrag eine Rufmord-Kampagne gegen ihn vor und ruft dazu auf, dass die Partei auch in Ennigerloh selbst zur Wahl antritt. In den Beitrag „Pisaköpfe“ spielt der Antragsgegner auf den Beruf den Antragsgegners an und lästert über Lehrer. In den Schlusszeilen wird wiederum die Antragstellerin zu 1) angegriffen:

„Denn man sieht reiten sehr geschwind
auf einem Besenstiel im Wind,
die freche Hexe die verderbte
den Namen streicht, es ist zu viel der Ehre.“

Namentlich wird sie zwar nicht genannt. Jeder im Kreisverband kann aber aus dem Sachzusammenhang erschließen, dass nur sie gemeint sein kann.

Der Antragsgegner hat in der mündlichen Verhandlung nicht bestritten, dass alle aufgeführten Texte von ihm

stammen. Er sieht die Verantwortung für den Konflikt ganz überwiegend bei der anderen Seite. Im Schlichtungsgespräch hat er keine ernsthafte Bereitschaft gezeigt, zukünftig auf derartige Mittel der Auseinandersetzung zu verzichten. „Wer austeilt, müsse auch einstecken können“ In Anwesenheit der Antragstellerin redete er sich wegen des Beitrages „Müller gehört auf den Müll“ damit heraus, es sei der (verdorbene) Jogurt gemeint gewesen und kränkte damit die Antragstellerin erneut. Darauf wurde das Schlichtungsgespräch abgebrochen. Die Antragsteller hatten schon zuvor deutlich gemacht, dass sie einem Versprechen des Antragsgegners auf Verhaltensänderung nicht glauben würden, weil er auch nach dem Zivilprozess sein Verhalten noch fortgesetzt habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die von den Beteiligten eingereichten Schriftstücke und den Beschluss der Landesschiedskommission Bezug genommen.

II.

Die Berufung ist zurückzuweisen.

Der Ausschluss des Antragsgegners aus der Partei ist gerechtfertigt.

Nach § 10 Abs. 4 Parteiengesetz und § 3 Abs. 4 der Bundessatzung der Partei DIE LINKE kann ein Mitglied aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Einzelne Verstöße gegen die Satzung oder erhebliche Verstöße gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei können in der Summe einen Parteiausschluss rechtfertigen, auch wenn die entsprechenden Verstöße jeweils für sich genommen dafür nicht ausreichen müssen; wenn sich in der Gesamtbetrachtung aus der Summe der Verstöße ein schwerer Schaden für die Partei ergibt.

Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung liegen alle Voraussetzungen für einen Parteiausschluss vor. Der eingetretene und von dem Antragsgegner persönlich zu verantwortende politische Schaden ist auch erheblich. Auch wenn „die Angriffe sich „nur“ gegen einzelne Mitglieder richteten, nur“ der Kreisverband betroffen ist und die Internet-Seite zudem keine große Verbreitung gefunden hat, kann der Schaden nicht mehr als gering eingeschätzt werden, weil gerade kleinere, im Aufbau befindliche Gliederungen darauf angewiesen sind, dass die Partei allen Mitgliedern demokratische Mitwirkungsrechte gewährleistet und sich in ihrer inneren Verfassung so darstellt, dass Sympathisanten der Partei Interesse bekommen, in der Partei mitzuwirken. Da die Partei in ihrer Satzung auf bewusst auf geringere Ordnungsmittel verzichtet hat und diese in Hinblick auf das Beharrungsvermögen des Antragsgegner wohl auch keine Verhaltensänderung bewirkt hätten, war unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit nach Abwägung der Interessen des betroffenen Mitglieds und der Interessen der Mitgliedschaft der Parteiausschluss gerechtfertigt.

Die Entscheidung erging einstimmig.

Das Schiedsverfahren ist damit abgeschlossen.

Hendrik Thome Vorsitzender

/f.d.R.: Maritta Böttcher, i

/

